

Bericht

über die **Prüfung des Gesamtabchlusses** der
Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2017
durch das Rechnungsprüfungsamt





Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	3
2.1	Gegenstand der Prüfung	3
2.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses.....	7
3.1	Organisation und Buchführung	7
3.2	Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
3.3	Konsolidierungskreis und Stichtag des Gesamtabchlusses	9
3.3.1	Konsolidierungskreis.....	9
3.3.2	Stichtag des Gesamtabchlusses.....	11
3.4	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse.....	11
3.5	Summenabschluss.....	13
3.6	Konsolidierungsmethoden	13
3.7	Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses.....	15
3.8	Gesamtanhang	16
3.9	Gesamtlagebericht.....	16
3.10	Beteiligungsbericht.....	17
3.11	Analyse der VFE-Lage	19
4	Bestätigungsvermerk.....	23

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
MIK NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	Gesetz(e) zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände
n. F.	neue Fassung
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage



1 Vorwort

Mit diesem Bericht wird die Prüfung des nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellten Gesamtabchlusses der Stadt Dortmund 2017 abgeschlossen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu erfolgen. Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht (Drucksache Nr. 11858-18) beizufügen.

Zum Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage (VFE-Lage¹) der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) trat mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die neue GO NRW sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen (KomHVO NRW) in Kraft. Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 wurden weiterhin die bisherige Fassung der GO NRW und die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW), da diese bis zum 31. Dezember 2018 für den Gesamtabchluss die gültige Rechtsgrundlage darstellen, sowie die Bestimmung des Handelsgesetzbuches (HGB) angewendet. Die in diesem Prüfungsbericht angegebenen entsprechenden Paragraphen der GO NRW und der GemHVO NRW in Bezug auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses beziehen sich daher ausschließlich auf diesen Stand. Für die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 fanden allerdings bereits die Paragraphen der GO NRW n. F. Anwendung.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes der Stadt Dortmund obliegt gemäß §§ 59 Abs. 3 i. V. m. 116 Abs. 9 GO NRW n. F. unter Einbeziehung dieses Prüfungsberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient er sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW n. F. der örtlichen Rechnungsprüfung - dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund. Die Rechnungsprüfung der Stadt Dortmund ist bei der Durchführung dieser Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

¹ vormals Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) genannt.



Sie ist dem Rat der Stadt Dortmund unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (vgl. § 101 Abs. 2 GO NRW n. F.).

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Der Bericht ist in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW Prüfungsstandard 450) erstellt.

Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen des NKF und der NKFVG sowie der Öffentlichkeit an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

Der Gesamtabschluss wurde im Entwurf gemäß §§ 116 Abs. 5 i. V. m. 95 Abs. 3 GO NRW am 18. März 2020 von Herrn Stadtkämmerer Stüdemann aufgestellt, am gleichen Tage von Herrn Oberbürgermeister Sierau bestätigt und dem Hauptausschuss der Stadt Dortmund zu seiner Sitzung am 14. Mai 2020 zugeleitet. Der Hauptausschuss fungierte aufgrund der Corona-Krise als Dringlichkeitsausschuss gem. § 60 Abs. 1 GO NRW. Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner am 18./19. Juni 2020 terminierten Sitzung den Entwurf ebenfalls zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (Drucksache Nr. 17163-20).



2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind der nach § 116 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss 2017 der Stadt Dortmund einschließlich des Gesamtlageberichtes. Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Gesamtabschluss abzugeben. Dazu wurde der in den Rat eingebrachte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 (Drucksache Nr. 17163-20) geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages ist die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften geprüft worden. Des Weiteren wurde geprüft, ob der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss steht und ob seine sonstigen Angaben eine korrekte Vorstellung von der VFE-Lage vermitteln.

Die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gemäß dem IDW Standard wurde hinsichtlich des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 nicht verlangt. Herr Oberbürgermeister Sierau bzw. die für die Erstellung des Gesamtabchlusses verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Stadtkämmerei haben die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Prüfung ist gemäß §§ 101, 102 und 116 Abs. 9 GO NRW n. F. sowie in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Denn Ziel der Prüfung ist gemäß § 102 Abs. 3 i. V. m. Abs. 11 GO NRW n. F. die Feststellung, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt.

Auf der Grundlage des vom IDW entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes ist eine an den Risiken der Stadt Dortmund ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen



worden. Diese Prüfungsplanung beruht auf ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Das darauf aufbauende prüffeldbezogene Prüfungsprogramm bestimmt auf der Grundlage der festgestellten Risikofaktoren die Prüfungsschwerpunkte.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der VFE-Lage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse und Meldepakete der verselbständigten Aufgabenbereiche (Überleitungsrechnungen von der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz II, Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung sowie die Formularsets für den Gesamtanhang und -lagebericht), die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden nicht durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft, da uns die Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen durch die jeweiligen Abschlussprüfer*innen vorgelegen haben (vgl. § 116 Abs. 6 GO n. F.). In diesem Jahr wurden erneut einige Meldepakete der verselbständigten Aufgabenbereiche, die bereits einer prüferischen Durchsicht durch die jeweiligen Abschlussprüfer*innen unterzogen wurden, in die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 einbezogen.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise über die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Auswahl der Stichproben beruhte - im Gegensatz zu mathematisch statistischen Verfahren - auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl.

Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Verwaltung (Stadtkämmerei) sowie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes.

Mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 wurde bereits während der laufenden Prozesse begonnen. Die Prüfungshandlungen wurden im Oktober 2020 abgeschlossen. Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses wurden Prüfungshandlungen insbesondere mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:



- Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche inklusive stichprobenartige Prüfung der Anpassungen an die NKF-Regelungen im Bereich der Umgliederungen, Ansatz und Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabchlusses (zutreffende Anwendung von Wahlrechten sowie Vereinfachungen anhand der Überleitungsrechnungen und der Gesamtabchlussrichtlinie),
- durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Beteiligungsertragseliminierung, Zwischenergebniseliminierung, Equity-Konsolidierung),
- Ermittlung des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter und des anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnisses,
- Darstellung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Gesamtanhang einschließlich der Gesamtkapitalflussrechnung sowie der beigefügten Übersichten (Gesamtanlagenspiegel, Gesamtrückstellungsspiegel, Gesamtverbindlichkeitspiegel) und
- Inhalte und Aussagen im Gesamtlagebericht.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss ist grundsätzlich gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW n. F. bis zum 31. Dezember des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat der Stadt durch Beschluss zu bestätigen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 erfolgte jedoch erst am 18. März 2020.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 erfolgte somit nicht fristgerecht gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Nach den Ausführungen der Stadtkämmerei sind hierfür eine in der Vergangenheit neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung sowie der verzögerte Eingang von Meldedaten für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2017 ursächlich.

Ausgangspunkt der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 war der bestätigte Gesamtabschluss 2016:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 dem Rat empfohlen, den Gesamtabschluss 2016 zu bestätigen und den Oberbürgermeister diesbezüglich zu entlasten. Nach der Bestätigung im Dringlichkeitsausschuss am 14.



Mai 2020 erfolgte auch eine Genehmigung in der am 18./19. Juni 2020 terminierten Ratssitzung (Drucksache Nr. 17014-20).

- Gemäß §§ 116 Abs. 9 i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW n. F. ist der geprüfte und vom Rat der Stadt Dortmund bestätigte Gesamtabchluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der vom Dringlichkeitsausschuss bestätigte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 einschließlich der Anlagen wurde von der Stadtkämmerei am 27. Mai 2020 der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt und wurde nach Abschluss des Verfahrens am 28.08.2020 in den Dortmunder Bekanntmachungen veröffentlicht.



3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

3.1 Organisation und Buchführung

Der Gesamtabschluss 2017 wurde in der Abteilung für Haushaltssteuerung der Stadtkämmerei erstellt.

Grundlage für die Rechnungslegung des Gesamtabchlusses ist ein von der Stadtkämmerei erarbeiteter Leitfaden für die Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Dortmund (Gesamtabschlussrichtlinie 2017), der entsprechend der Regelungen der GemHVO NRW/GO NRW grundsätzliche Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, der Postenbeschreibung sowie der örtlichen Nutzungsdauern, beinhaltet. Zudem sind darin Vorgaben zur Überleitung aus den Einzelabschlüssen sowie Hinweise für den Gesamtanhang und die Meldedateien enthalten. Er dient der Aufstellung des Gesamtabchlusses und der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK).

Die Konsolidierung erfolgte unter Einsatz der Software SAP SEM-BCS (Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System). Entsprechend der Vorschriften der GemHVO NRW dürfen bei der DV-Buchführung nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Die Ordnungsmäßigkeit des Freigabe- und Aktivierungsverfahrens bei SAP-Programmen wird durch das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig überwacht.

Die Stadtkämmerei hat das Konsolidierungsprogramm vor dem Einsatz fachlich getestet und freigegeben. Aufgrund der Komplexität der Kapitalkonsolidierung wird diese manuell in Excel als zusätzliches Kontrollinstrument weiterhin nachvollzogen.

Die zum Meldepaket zugehörigen Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung sind Excel-gestützt. Diese werden von den voll zu konsolidierenden Organisationen bearbeitet, von Abschlussprüfern*innen einer prüferischen Durchsicht unterzogen und von den Mitarbeitern*innen der Stadtkämmerei in die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS eingelesen. Die Stichprobenprüfung ergab, dass die Inhalte der Konsolidierungspakete korrekt in die Software übernommen wurden.

Die im Rahmen des Gesamtabchlusses von der Stadtkämmerei manuell vorgenommenen Buchungen werden in einem Belegjournal vollständig und fortlaufend festgehalten. Diese sind insoweit förmlich ordnungsgemäß und sachlich richtig. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung war aus Sicht der Rechnungsprüfung gegeben.



Der Gesamtabschluss einschließlich Gesamtlagebericht, die Gesamtabchlussrichtlinie sowie die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Erläuterungen zur Rechnungslegung

Auf den Gesamtabschluss sind gemäß § 49 GemHVO NRW, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW, die Regelungen zum städtischen Einzelabschluss (Jahresabschluss) enthalten, entsprechend anzuwenden.

Die Art der Einbeziehung der einzelnen verselbständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabchluss richtet sich nach § 50 GemHVO NRW. Hierbei bezieht sich die GemHVO NRW auf die Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung. Die GemHVO NRW stellt klar, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, anzuwenden ist.

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die GoB zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabchlusses. Zu den wesentlichen GoB gehören die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Buchführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann. Die GoB werden ergänzt durch die GoK, die sich an den Schritten bei der Erstellung des Gesamtabchlusses orientieren. Zu beachtende GoK sind insbesondere:

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage
(in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises
(§§ 49 Abs. 3 i. V. m. 41 Abs. 3, 4 und 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes
(§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung
(§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung
(d. h. Wertansatz in Euro in Anlehnung an §§ 298 i. V. m. 244 HGB).



Diese Grundsätze werden durch die Grundsätze der Wesentlichkeit (§§ 296 Abs. 2, 303 Abs. 2, 304 Abs. 2, 305 Abs. 2, 308 Abs. 2 HGB) und Wirtschaftlichkeit (§ 293 HGB) eingeschränkt.

3.3 Konsolidierungskreis und Stichtag des Gesamtabchlusses

3.3.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 2 GO NRW einbezogen werden müssen. Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW.

Verselbständigte Aufgabenbereiche sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Kann die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbständigten Aufgabenbereiche ausüben, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden. Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die verselbständigten Aufgabenbereiche zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bewerten.

Der Kreis der in den Gesamtabschluss der Stadt Dortmund einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurde gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW ermittelt und ist im Gesamtanhang (Drucksache Nr. 17163-20) dargestellt.

Die Festlegung des Vollkonsolidierungs- und Assoziiertenkreises erfolgten grundsätzlich nach Wesentlichkeitsmaßstäben, die sich an den im NRW-Modellprojekt genannten Kriterien orientieren. Unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Gegebenheiten wurden als Wesentlichkeitsgrenzen für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis festgelegt, dass Veränderungen

- des Jahresergebnisses um mehr als 10 % und der Bilanzsumme um mehr als 0,25 % oder
 - der Bilanzsumme um mehr als 5 % oder
 - sonstiger wichtiger Einzelposten um mehr als 10 %
- als wesentlich beurteilt werden.



Zur Bestimmung des Konsolidierungskreises für den Gesamtabchluss der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2017 wurden Kennzahlen hinsichtlich der VFE-Lage grundsätzlich aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2015 der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Stadt Dortmund anhand absoluter und relativer Werte zu Grunde gelegt. Die ermittelten Beträge jedes Aufgabenbereiches wurden ins Verhältnis zu der Gesamtsumme aller verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenbereiche je Kriterium gesetzt. Anhand der Zahlenwerte wurde jeder einzelne verselbständigte Aufgabenbereich hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung geprüft. Anschließend erfolgte eine Gesamtbetrachtung in Form einer Addition aller als unwesentlich eingestuften Aufgabenbereiche je Kriterium. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 wurde durch die Stadtkämmerei nochmals geprüft, ob für den einzelnen verselbständigten Aufgabenbereich hinsichtlich des Einflusses auf die VFE-Lage eine Veränderung eingetreten ist oder weitere einzubeziehende verselbständigte Aufgabenbereiche gegründet worden sind.

Unabhängig von den Wesentlichkeitsgrenzen werden die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen aufgrund der identischen Rechtspersönlichkeit mit der Stadt Dortmund als zum Vollkonsolidierungskreis gehörig eingestuft.

Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Stadt Dortmund zehn eigenbetriebsähnliche Einrichtungen/Sondervermögen und 18 (2016: 16) voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen. Der Assoziiertenkreis enthält drei (2016: vier) Unternehmen. Gegenüber dem Gesamtabchluss 2016 hat sich die Beteiligungsstruktur geändert. Zusätzlich zu den bisher voll zu konsolidierenden Unternehmen zählen nun die zwei Unternehmen Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH und Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH. Bei dem aus dem Assoziiertenkreis ausgeschiedenen Unternehmens handelt es sich um die RWEB GmbH.

Die wegen untergeordneter Bedeutung für die VFE-Lage nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind ebenfalls im Gesamtanhang (Drucksache Nr. 17163-20) aufgeführt.

Die Anwendung der Wesentlichkeitsgrenzen und der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen bzw. Ausnahmen werden als sachgerecht und vertretbar bewertet. Das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der VFE-Lage wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Neben der Einbeziehung aller eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen/Sondervermögen sind alle verselbständigten Aufgabenbereiche, die für die VFE-Lage von Bedeutung sind, im Gesamtabchluss der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2017 enthalten.



3.3.2 Stichtag des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW jeweils auf den 31. Dezember (Abschlussstichtag) eines jeden Jahres aufzustellen. Auch die Jahresabschlüsse aller voll zu konsolidierenden Aufgabenbereiche sind grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen. Für Aufgabenbereiche mit abweichendem Wirtschaftsjahr, die Jahresabschlüsse mit einem Abschlussstichtag vor dem 30. September aufstellen, sind Zwischenabschlüsse erforderlich. Daher wurde für die KEB Holding AG ein Zwischenabschluss aufgestellt. Allerdings gelten Ausnahmen, die im NRW-Modellprojekt konkretisiert wurden. Bei verselbständigten Aufgabenbereichen im Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweicht, kann von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wurde für das Theater Dortmund und die Konzerthaus Dortmund GmbH mit Abschlussstichtagen zum 31. Juli Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet.

3.4 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche werden nicht in die Prüfung einbezogen, da sie bereits nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer*innen geprüft worden sind. Zu allen Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises lagen Prüfungsberichte, die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen waren, und Bescheinigungen über prüferische Durchsichten der Abschlussprüfer*innen vor.

Der Jahresabschluss 2017 der Kernverwaltung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die prüferische Durchsicht des Meldepaketes der städtischen Kernverwaltung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, da die örtliche Rechnungsprüfung auch den NKF-Einzelabschluss der Stadt Dortmund (Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017) geprüft hat. Mit Datum vom 31. Oktober 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht erteilt.

Auch die Meldepakete der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche werden grundsätzlich nicht gesondert geprüft, da diese ebenfalls einer prüferischen Durchsicht durch die Abschlussprüfer*innen unterzogen wurden. Die Prüfung des Gesamtabchlussentwurfs 2017 beinhaltete aufgrund der Erfahrungen aus der Prüfung der Gesamtab-



schlüsse der Vorjahre erneut eine stichprobenweise Prüfung der Meldepakete der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche. Die vorgelegten Jahresabschlüsse und Meldepakte, die einer prüferischen Durchsicht der Abschlussprüfer*innen unterzogen wurden, waren grundsätzlich zur weiteren Verarbeitung im Gesamtabschluss geeignet, mussten jedoch teilweise aufgrund von Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erneut korrigiert werden.

Die Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden verbundenen Organisationen wurden für den Gesamtabchluss gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 300 HGB grundsätzlich nach den bei der Stadt Dortmund geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Soweit Umgliederungen sowie Anpassungen des Bilanzansatzes und -ausweises bzw. Bewertungsanpassungen bei den Einzelabschlüssen entsprechend der für den Gesamtabchluss geltenden Regelungen erforderlich waren, wurden diese grundsätzlich im Rahmen der Überleitungsrechnungen vorgenommen oder erfolgten mit manuellen Buchungen durch die Stadtkämmerei.

Auf Bewertungsanpassungen bei den Sonstigen Rückstellungen sowie den Sonderposten für Zuwendungen wurde mit Bezug auf § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 2 S. 3 HGB verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE-Lage des Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung wurde anhand der Beträge unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitskriterien (siehe hierzu 3.3.1) ermittelt.

Seit dem Gesamtabchluss 2016 werden Bewertungsanpassungen der Pensionsrückstellungen bei allen voll zu konsolidierenden Aufgabenbereichen vorgenommen.

Aus Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten wurde auch im Gesamtabchluss 2017 von der vereinfachten Anwendung des NKFVG Gebrauch gemacht und die Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO NRW nicht für den Gesamtabchluss übernommen. Abweichend vom Jahresabschluss der Stadt Dortmund werden im Gesamtabchluss die Buchgewinne/-verluste aus Anlagenabgängen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen bei den Finanzanlagen nicht mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, sondern weiterhin in der Gesamtergebnisrechnung abgebildet. Anpassungen erfolgten demzufolge lediglich in den Überleitungsrechnungen der Stadt Dortmund.



3.5 Summenabschluss

Die an die Regelungen des NKF angepassten und Neubewerteten Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Jahresabschluss der Kernverwaltung wurden zu einem Summenabschluss zusammengefasst. Hierzu wurden die einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen addiert.

Als Grundlage wurden die Meldepakete der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie der Kernverwaltung verwendet. Daneben erfolgten einzelne manuelle Buchungen der Stadtkämmerei - beispielsweise im Bereich der Fortschreibung der stillen Reserven.

Im Summenabschluss sind noch konzerninterne Beziehungen enthalten. Da im Gesamtabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen ist, als wenn der Konzern Stadt Dortmund ein einziges Unternehmen ist, sind die nachfolgend beschriebenen Konsolidierungsmethoden anzuwenden.

3.6 Konsolidierungsmethoden

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Angaben des Gesamtanhangs (Drucksache Nr. 17163-20). Ergänzend werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2017 wurden auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des NKF i. V. m. den entsprechenden Regelungen des HGB und unter Inanspruchnahme der Erleichterungsregelungen aus dem NKF-Modellprojekt verarbeitet. Hierbei wurden neben der Kernverwaltung der Stadt Dortmund 28 verselbständigte Aufgabenbereiche voll konsolidiert und bei drei Unternehmen die Equity-Methode angewendet. Die übrigen Beteiligungen waren von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW und sind demnach zu den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bilanziert.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode. Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs der Konzernorganisationen.

Die aufgrund der Neubewertung zum 01. Januar 2006 aufgedeckten stillen Reserven i. H. v. 2.894.570 T€ wurden den betreffenden Bilanzposten zugeordnet und auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt 01. Januar 2010 fortgeführt. Die zugeordneten stillen Reserven in den Sachanlagen wurden in 2017 entsprechend anteilig abgeschrieben. Die stillen Reserven in den Finanzanlagen unterliegen keinem planmäßigen Werteverzehr.



Die Vollkonsolidierung der verbundenen verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31. Dezember 2017 wurde umfassend dokumentiert. Die Kapitalkonsolidierung der voll zu konsolidierenden verbundenen Organisationen wurde in einer Stichprobe geprüft. Darin enthalten waren die Wirtschaftsförderung, Stadtentwässerung, DSW21, Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH, Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH, DEW, KEB Holding AG und die MVA Hamm Eigentümer-GmbH.

Die Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH wurde 2017 neugegründet und erstkonsolidiert. Sie ist neue Muttergesellschaft des DSW-Teilkonzerns. Die Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH wurde 2017 erworben und ebenso erstkonsolidiert. Sie hält nun die bestehenden Anteile an der DEW.

Die Prüfung der in die Stichprobe einbezogenen voll zu konsolidierenden Organisationen führte zu keinen nennenswerten Einwendungen.

Die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert. Ebenso führte die Prüfung der Beteiligungsertragseliminierung zu keiner Einwendung.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen in 2017 wurde gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB wegen untergeordneter Bedeutung für die VFE-Lage verzichtet.

Die Sachverhalte, bei denen in 2010 eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen worden ist, wurden entsprechend fortgeführt.

Die Equity-Konsolidierung wurde nach der Buchwertmethode vorgenommen. Die Ermittlung der Wertansätze erfolgte bezogen auf die jeweiligen Erwerbszeitpunkte.

In die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 wurden insbesondere die Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG und die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG einbezogen.

Die Bewertungsmethoden der at-Equity bewerteten Gesellschaften wurden gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 312 Abs. 5 HGB beibehalten.

In 2017 wurde die Beteiligung an der bis dato at-Equity geführten RWEB gekündigt. Die RWEB hat daraufhin den Geschäftsanteil der KEB Holding AG eingezogen und das Ausscheiden satzungsgemäß mit RWE-Aktien abgefunden. Nach erfolgter Entkonsolidierung der RWEB hält die KEB Holding AG als voll zu konsolidierende Organisation nun die



RWE-Aktien als Beteiligung direkt im eigenen Bestand. Der Wert der RWE-Aktien bemisst sich auf Grundlage des RWE-Börsenkurses zum 31. Dezember 2017.

Die Prüfung der Equity-Konsolidierungen ergab keine nennenswerten Einwendungen.

3.7 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses

Der uns vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt worden. Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen und Überleitungsrechnungen der konsolidierten Aufgabenbereiche und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden.

Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend der Regelungen für den Jahresabschluss der Kommune zu gliedern, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt. Im Rahmen des NRW-Modellprojektes wurde die anzuwendende Gliederung der Bilanz und Ergebnisrechnung an die Erfordernisse eines Gesamtabchlusses angepasst.

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 und die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2017 (Drucksache Nr. 17163-20) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert und entsprechen grundsätzlich in ihrem Aufbau den vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vorgegebenen Mustern für das doppische Rechnungswesen und den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Der entsprechende Runderlass des Innenministeriums NRW vom 24. Februar 2005, geändert am 17. Dezember 2012, galt bis zum Ablauf des Jahres 2017. Abweichend vom Muster der Gesamtergebnisrechnung werden die Erträge aus assoziierten Unternehmen und die Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss der Stadt Dortmund als gesonderte Positionen gemäß § 312 Abs. 4 Satz 2 HGB ausgewiesen. Außerdem wird der Gesamtjahresfehlbetrag der Stadt Dortmund separat ausgewiesen. Dies ermöglicht einen direkten Abgleich mit dem entsprechenden Wert in der Gesamtbilanz.

Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 49 Abs. 3 i. V. m. 32 - 38 sowie 41 - 43 und 47 GemHVO NRW wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten.

Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumentationen waren sowohl ausreichend als auch angemessen und entsprachen den Anforderungen.



3.8 Gesamtanhang

Im Gesamtanhang sind gemäß § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Das NRW-Modellprojekt empfiehlt, für die Gesamtkapitalflussrechnung freiwillig einen Gesamtanlagenspiegel aufzustellen. Gemäß §§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. 47 GemHVO NRW ist ein Gesamtverbindlichkeitspiegel in den Gesamtanhang aufzunehmen.

Der Gesamtanhang 2017 (Drucksache Nr. 17163-20) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses und die sonstigen Angaben sind im Wesentlichen richtig und vollständig enthalten.

Die im Gesamtanhang enthaltenen Gesamtanlagen-, -rückstellungs- sowie -verbindlichkeitspiegel wurden ordnungsgemäß aus den Meldedateien Bilanz und Ergebnisrechnung der Kernverwaltung und der voll zu konsolidierenden Aufgabenbereiche und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und sind nicht zu beanstanden.

Die Prüfung der Gesamtkapitalflussrechnung ergab, dass die Behandlung der Umwandlung eines von der Stadt Dortmund an die Klinikum Dortmund gGmbH gewährten Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital nicht korrekt erfolgt ist. Dadurch sind die „Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen“ und die „Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögen“ jeweils um 19,0 Mio. € zu gering. Außerdem wurden die Auswirkungen der Schuldenkonsolidierung auf die Gesamtkapitalflussrechnung nicht korrekt umgesetzt. Dadurch ist die „Zunahme der Vorräte, Forderungen und sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ um 12,1 Mio. € zu hoch und die „Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ um diesen Betrag zu gering ausgewiesen.

Ansonsten führte die Prüfung der Gesamtkapitalflussrechnung zu keinen nennenswerten Einwendungen.

3.9 Gesamtlagebericht

Der Gesamtabchluss ist durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen (§ 116 Abs. 1 GO NRW). Gemäß § 51 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der VFE-Lage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die



Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, den Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

Der Gesamtlagebericht (Drucksache Nr. 17163-20) enthält, ergänzt durch das vom MIK NRW festgelegte Kennzahlenset inklusive der Erläuterungen, eine Analyse der VFE-Lage der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2017. Darüber hinaus wird im Lagebericht auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns eingegangen. Aufgrund der verzögerten Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 ist die Aktualität des Lageberichtes überholt.

Der Gesamtlagebericht vermittelt jedoch insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VFE-Lage der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2017.

Die Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW (Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, Angaben zu Name, Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des Aktiengesetzes, Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen) wurden nicht geprüft.

Der Gesamtlagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und enthält alle erforderlichen Angaben.

3.10 Beteiligungsbericht

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen der Stadt Dortmund. Im Beteiligungsbericht werden alle Betriebe aufgeführt und dargestellt, d. h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören. Er soll den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen. Konkrete einzelne Inhalte des Beteiligungsberichts waren nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses. Der Beteiligungsbericht wurde im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses ausschließlich einer Durchsicht auf inhaltliche Plausibilität und Vollständigkeit unterzogen.

Der Beteiligungsbericht 2017/2018 wurde mit einer separaten Vorlage (Drucksache Nr. 11858-18) dem Rat der Stadt Dortmund zu seiner Sitzung am 27. September 2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt und wird im Gesamtabschluss benannt.



Der Beteiligungsbericht 2017/2018 der Stadt Dortmund enthält alle nach § 52 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und ist geeignet, den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt Dortmund zu unterstützen.



3.11 Analyse der VFE-Lage

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.393.794.060,72 €. Die Gesamtergebnisrechnung 2017 weist einen Gesamtjahresüberschuss der Stadt Dortmund von 50.542.790,27 € aus.

Die Gesamtergebnisstruktur stellt sich wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	2017 in T€	2016 in T€	+ / - in T€	+ / - in %
Steuern und ähnliche Abgaben	848.282	761.115	87.167	11,5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	854.897	828.852	26.045	3,1
Sonstige Transfererträge	196.066	169.622	26.444	15,6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	320.482	311.514	8.968	2,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.575.685	1.594.615	-18.930	-1,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	83.387	127.688	-44.301	-34,7
Sonstige ordentliche Erträge	301.958	166.341	135.617	81,5
Aktiviert Eigenleistungen / Bestandsveränderungen	37.837	37.011	826	2,2
Ordentliche Gesamterträge	4.218.594	3.996.758	221.836	5,6
Personalaufwendungen	1.187.534	1.128.118	59.416	5,3
Versorgungsaufwendungen	98.971	80.028	18.943	23,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.133.339	1.319.181	-185.842	-14,1
Bilanzielle Abschreibungen	289.585	297.498	-7.913	-2,7
Transferaufwendungen	1.020.493	876.808	143.685	16,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	341.543	304.255	37.288	12,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.071.465	4.005.888	65.577	1,6
Ordentliches Gesamtergebnis	147.128	-9.130	156.258	1711,5
Finanzerträge	38.107	48.769	-10.662	-21,9
Erträge aus assoziierten Unternehmen	15.918	23.386	-7.468	-31,9
Finanzaufwendungen	88.419	110.136	-21.717	-19,7
Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	8.600	102.045	-93.445	-91,6
Gesamtfinanzergebnis	-42.993	-140.026	97.033	69,3
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	104.135	-149.156	253.291	169,8
Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	104.135	-149.156	253.291	169,8
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	53.592	11.886	41.706	350,9
Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag der Stadt Dortmund	50.543	-137.270	187.813	136,8



Die Gesamtvermögens- und Gesamtkapitalstruktur zeigt sich wie folgt:

Aktiva	2017 in T€	2016 in T€	+ / - in T€	+ / - in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	17.682	16.283	1.399	8,6
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	714.394	716.375	-1.981	-0,3
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.352.744	2.390.099	-37.355	-1,6
Infrastrukturvermögen	2.706.224	2.756.703	-50.479	-1,8
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.891	2.206	-315	-14,3
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.658	17.919	-261	-1,5
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	154.344	153.482	862	0,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.633	113.891	6.742	5,9
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	323.943	265.242	58.701	22,1
Finanzanlagevermögen	1.949.018	1.808.828	140.190	7,8
Anlagevermögen insgesamt	8.358.530	8.241.028	117.502	1,4
Vorräte	239.806	230.103	9.703	4,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	480.571	409.462	71.109	17,4
Wertpapiere des Umlaufvermögens	8.200	16.414	-8.214	-50,0
Liquide Mittel	227.666	227.474	192	0,1
Aktive Rechnungsabgrenzung	79.022	69.058	9.964	14,4
Gesamtvermögen	9.393.794	9.193.539	200.255	2,2
Passiva				
Eigenkapital	1.043.435	889.975	153.460	17,2
- davon Allgemeine Rücklage	665.709	740.754	-75.045	-10,1
- davon Sonderrücklage	15.119	15.384	-265	-1,7
- davon Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag der Stadt Dortmund	50.543	-137.270	187.813	136,8
- davon Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	312.064	271.107	40.957	15,1
Sonderposten	1.259.749	1.284.398	-24.649	-1,9
Pensionsrückstellungen	1.866.507	1.798.059	68.448	3,8
Übrige Rückstellungen	770.312	736.817	33.495	4,5
Anleihen	360.000	220.000	140.000	63,6
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.174.929	2.351.754	-176.825	-7,5
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.282.805	1.405.477	-122.672	-8,7
Übrige Verbindlichkeiten	559.322	428.819	130.503	30,4
Passive Rechnungsabgrenzung	76.736	78.240	-1.504	-1,9
Gesamtkapital	9.393.794	9.193.539	200.255	2,2



Die nachfolgende Kapitalflussrechnung stellt die konsolidierten Zahlungsströme jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember der Stadt Dortmund und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche dar. Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen zur Gesamtkapitalflussrechnung wird auf Kapitel 3.8 dieses Prüfungsberichtes verwiesen.

Finanzgesamlage (Kapitalflussrechnung)		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2017 in T€	2016 in T€
Gesamtergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit (Gesamtjahresergebnis vor außerordentlichen Posten)	104.135	-149.156
Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	163.070	296.219
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	101.943	47.086
Sonstige zahlungsunwirksamen Aufwendungen / Erträge	287.292	49.941
Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-307.543	-53
Zunahme / Abnahme der Vorräte, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-78.658	32.517
Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-56.924	46.128
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	213.315	322.682
Cashflow aus laufender Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	23.731	19.857
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-270.616	-279.730
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	287	-267
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.704	-3.046
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	138.462	25.731
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-58.243	-49.094
Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie Sonstigen Sonderposten	65.256	54.285
Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	-1.000	0
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-105.827	-232.264
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-4.074	-8.924
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.623.162	3.051.670
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.726.384	-3.067.620
Mittelzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-107.296	-24.874
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	192	65.544
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	227.474	161.930
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	227.666	227.474



Bezüglich der für den Gesamtabchluss relevanten NKF-Kennzahlen wird an dieser Stelle auf die im Gesamtlagebericht dargestellten Kennzahlen (Drucksache Nr. 17163-20) verwiesen. Die ermittelten Kennzahlen orientieren sich an dem vom MIK NRW festgelegten Kennzahlenset, welches bereits für den Einzelabschluss der Stadt Dortmund (Lagebericht 2017) verwendet wurde.

Von dem NKF-Kennzahlenset im Einzelabschluss wurde in dem Sinne abgewichen, dass für den Gesamtabchluss die Kennzahlen „Netto-Steuerquote“, „Transferaufwandsquote“ und „Zuwendungsquote“ nicht dargestellt werden. Stattdessen wurde die „Fremdkapitalquote“ ($\text{Fremdkapital/Bilanzsumme} \cdot 100$) als eigenständige Kennzahl ermittelt.



4 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes erteilt das Rechnungsprüfungsamt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Gesamtabschluss der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach §§ 102 i. V. m. 116 GO NRW n. F. unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen der Stadt Dortmund und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der VFE-Lage der Stadt Dortmund wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Dortmund einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Grundlagen und Verantwortlichkeiten für die Aufstellung des Gesamtabchlusses sind in den Kapiteln eins bis drei dieses Prüfungsberichtes beschrieben. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung sowie die Prüfungsergebnisse sind in Kapitel vier dieses Berichtes dargestellt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss (Drucksache Nr. 17163-20) den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage der Stadt Dortmund einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.



Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der VFE-Lage der Stadt Dortmund einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die im Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes absehbaren Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.“

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Dortmund, den 02.11.2020

Jutta Seybusch

Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

Stadt Dortmund

Viktoriastraße 15

Ulrike Jäger

Bereichsleitung Abschlussprüfungen

Stadt Dortmund

Viktoriastraße 15